

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes

Der Landtag hat am 5. November 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „47,“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Bewirtschaftungsplan (§ 30 Abs. 1)“ durch die Worte „Hegeplan (§ 21 a Abs. 2)“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis ersetzt diejenige nach § 44 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. In § 19 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Bewirtschaftungsplanes“ durch das Wort „Hegeplanes“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Erlaubnisvertrag erlischt, wenn der berechtigten Person der Fischereischein unanfechtbar entzogen oder die Erteilung eines neuen Fischereischeins unanfechtbar abgelehnt worden ist.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Fischereibeizirk

(1) Soweit es aus Gründen der Hege erforderlich ist, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung zusammenhängende Abschnitte von Gewässern zu Fischereibeizirken erklären.

(2) Legen die Fischereiberechtigten eines Fischereibeizirks nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Bildung der Fischereibehörde einen Plan über die geeigneten Hegemaßnahmen (Hegeplan) vor, kann die Fischereibehörde auf deren Kosten die zur Hege des Fischbestands erforderlichen Maßnahmen treffen.“

7. Der Vierte Abschnitt (§§ 22 bis 30) wird aufgehoben.

8. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Fischereischein

(1) Wer die Fischerei ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen und diesen bei sich führen. Auf Verlangen ist der Fischereischein auch dem Fischereiberechtigten und dem Pächter zur Einsichtnahme auszuhändigen. Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist.

(2) Der Fischereischein, der nach einem vom Ministerium erstellten Muster ausgestellt wird, wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt. Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Sachkunde und den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie die Fälle, in denen aus besonderen Gründen vom Nachweis der Sachkunde abgesehen werden kann.

(3) Die Abnahme der Fischerprüfung kann den Landratsämtern und den Stadtkreisen als unteren Verwaltungsbehörden übertragen werden. Sie kann auch an den Dachverband der baden-württembergischen Fischereiverbände übertragen werden (Beleihung). Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

1. für Personen, die den Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen,
2. wenn die Fischereibehörde in besonderen Fällen oder für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen hat.

(5) Gültige Fischereischeine anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg, es sei denn der Inhaber hat hier seine Hauptwohnung. Wird die Hauptwohnung nach Baden-Württemberg verlegt, sind die in anderen Bundesländern ausgestellten gültigen Fischereischeine längstens bis zum Ende des auf die Wohnungsnahme nachfolgenden Kalenderjahres gültig. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Fischereischeine oder vergleichbare Dokumente dem baden-württembergischen Fischereischein gleichstellen, soweit der Inhaber seine Hauptwohnung nicht in Baden-Württemberg hat; Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Fischereischein wird regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt. Er wird für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) ausgestellt, wenn nach einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 bei Erteilung des Fischereischeines auf den Nachweis der Sachkunde verzichtet wird.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jugendfischereischein wird bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet. Er berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer mindestens achtzehn Jahre alten Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeines ist. § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 44 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Anforderungen an den Gesundheitszustand von Fischen, die zum Besatz in ein Gewässer einge-

bracht werden, sowie über den Inhalt, die Aufbewahrung und die Vorlage von Gesundheitszeugnissen für diese Fische,“.

11. § 47 wird aufgehoben.

12. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen den Festsetzungen im Hegeplan die Fischerei ausübt oder diese Festsetzungen nicht erfüllt (§ 13 Abs. 2),“.

b) In Nummer 12 werden die Worte „oder der Fischereigenossenschaft“ gestrichen.

c) Nummer 14 wird gestrichen.

d) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. entgegen § 31 Abs. 1 Nr. 1 die Fischerei ausübt, ohne einen gültigen Fischereischein zu besitzen und bei sich zu führen,“.

e) Nummer 27 erhält folgende Fassung:

„27. einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 3, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.